

# **Auszug aus der Städtischen Polizeiverordnung – Verordnung für die Verwendung von Gas**

## **Abschnitt 3 – Feste, öffentliche Veranstaltungen, Events und Straßenfeste**

**[Abschnitt 4 - Kirmesaktivitäten und ambulante Aktivitäten in der Kirmesgastronomie]**

**[Abschnitt 5 - Ambulante Aktivitäten auf öffentlichen Märkten und öffentlichem Gelände]**

## **Abschnitt 6 – Bestimmungen zum Schutz vor Brand- und Panikrisiken für die Abschnitte 3, 4 und 5 des Kapitels 3**

Artikel 133.- Die aufgestellten Stände und Aktivitäten dürfen keine Behinderung für eine reibungslose und sichere Räumung der temporären Einrichtung, sowie der angrenzenden Gebäude darstellen.

Artikel 134.- Zwischen den angrenzenden Gebäuden und den temporären Einrichtungen muss immer ein freier Durchgang mit einer Mindestbreite von 1 m freigehalten werden.

Artikel 135.- Falls durch die Aneinanderreihung temporärer Einrichtungen Reihen gebildet werden, müssen diese mindestens alle 30 m von einem freien Durchgang mit einer Mindestbreite von 1,2 m unterbrochen werden.

Artikel 136.- Die aufgestellten Stände und Aktivitäten dürfen keine Behinderung für die Rettungsdienste darstellen.

Artikel 137 § 1.- Es muss für die Fahrzeuge der Rettungsdienste jederzeit ein freier 4 m breiter und 4 m hoher Durchgang gewährleistet sein, damit die angrenzenden Gebäude erreicht werden können.

§ 2 Falls die öffentliche Straße schmaler als 4 m ist, muss die vollständige Breite als freier Durchgang erhalten bleiben. Dieser freie Durchgang darf nicht weiter als 10 m von der Fassadenlinie der angrenzenden Gebäude entfernt sein.

Artikel 138.- Keine einzige temporäre Einrichtung darf sich weiter als 60 m von einem Ort entfernt befinden, zu dem die Fahrzeuge der Rettungsdienste freien Zugang haben.

Artikel 139.- Temporäre Einrichtungen, in denen warme Gerichte zubereitet werden, müssen für die Fahrzeuge der Rettungsdienste leicht erreichbar sein. Gemeint sind damit u. a.: Hamburger- und Hotdogstände, Brathähnchenstände, Dönerstände, Frittenbuden, Barbecuestände, usw.

Artikel 140.- Die unterirdischen und überirdischen Hydranten müssen für die Rettungsdienste immer frei und gut erreichbar sein. Es darf nichts, das nicht sofort leicht und vollständig entfernt werden kann, in weniger als 1 m Entfernung neben einem Hydranten aufgestellt werden.

[Artikel 141 [§ 1].- Alle temporären Einrichtungen müssen mindestens mit 1 Schnelllöschgerät (mit einer Kapazität von mindestens 1 Löscheinheit) [der Art und Größe des Risikos entsprechend] ausgestattet sein.

Die Feuerwehr kann im Hinblick auf das Brandrisiko ein/oder mehrere Löschmittel vorschreiben.

[§ 2.-] Die Löschmittel müssen jederzeit einsatzbereit sein. Sie müssen [gut sichtbar und leicht erreichbar aufgestellt und falls möglich aufgehängt werden] und deutlich gekennzeichnet, d. h. mit den richtigen Piktogrammen versehen, werden.

[§ 3.-] Jede Friteuse und jedes Back- oder Bratgerät muss mit einem Metalldeckel oder einer ausreichend großen Löschdecke versehen werden.

[§ 4.-] Jeder Veranstalter oder Mitarbeiter muss diese Löschmittel bedienen können und bei der kleinsten Gefahr eingreifen können.

[§ 5.-] Der Veranstalter muss auf einfache Nachfrage einen Prüfungsbeleg für die Löschmittel vorlegen können, der nicht älter als 12 Monate ist.

*§ 1 neu nummeriert und geändert; § 2 alter Artikel 142 eingefügt und geändert; § 3 alter Artikel 143 eingefügt; § 4 alter Artikel 144 eingefügt; § 5 alter Artikel 145 zu Artikel 1 hinzugefügt, Beschluss des Stadtrats vom 22. Oktober 2007, in Kraft getreten am 11. November 2007.*

[Artikel 142.- Es müssen alle notwendigen Maßnahmen getroffen werden, um durch das Rauchen verursachte Brandrisiken so weit wie möglich einzuschränken. Aschenbecher müssen in ausreichender Zahl und an passenden Stellen vorhanden sein. Sie müssen in einem Metallbehälter ausgeleert werden, der mit einem flammenerstickenden oder gut schließenden Metalldeckel versehen ist.]

*Ergänzung zu Artikel 1, Beschluss des Stadtrats vom 29. Juni 2009, in Kraft getreten am 5. Juli 2009.*

Artikel 142bis: Alle vierrädrigen Motorräder und alle vierrädrigen Mopeds, die sogenannten „Quads“, sind auf den öffentlichen Straßen der Stadt Antwerpen unter Vorbehalt einer Genehmigung des Bürgermeisters verboten. Das Verbot beschränkt sich auf die geschlossene Ortschaft. Auch auf allen unbefestigten Straßen außerhalb der geschlossenen Ortschaft sind Quads nicht zugelassen. Die sogenannten „Miniautos“ (vierrädrige Mopeds mit Passagierbereich und einer geschlossenen Karosserie) fallen nicht unter dieses Verbot. Der Fahrer eines Quads muss immer im Besitz einer Genehmigung des Bürgermeisters sein. Unter öffentlichen Straßen versteht man alle Straßen, Plätze und Parks, die der Öffentlichkeit frei zugänglich sind. Quads, die auf öffentlichen Straßen fahren, können von der Polizei von Amts wegen sofort beschlagnahmt werden. Die beschlagnahmten Quads werden maximal 14 Tage aus dem Verkehr gezogen und können danach vom Eigentümer gegen Bezahlung der Unterstellungskosten wieder abgeholt werden. Wenn der Eigentümer das Quad nicht wieder abholt, wieder dieses als zurückgelassenes Fahrzeug angesehen.

[Artikel 143.- Für die Beleuchtung und die Lichtdekoration ist nur Strom zugelassen. Dieser muss so geregelt werden, dass keine Brandgefahr entstehen kann.]

*Ergänzung zu Artikel 1, Beschluss des Stadtrats vom 22. Oktober 2007, in Kraft getreten am 11. November 2007*

[Artikel 144.- Der Betreiber stellt auf eigene Verantwortung innerhalb der nachfolgend angegebenen Grenzen die maximale Anzahl gleichzeitig anwesender Personen fest. Die maximale Besetzung einer temporären Einrichtung wird ausgehend von durchschnittlich 1 Person pro 0,60 m<sup>2</sup> Brutto-Oberfläche bei den öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten und 1 Person pro 3,00 m<sup>2</sup> Brutto-Oberfläche bei den nicht öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten

berechnet. Bei Räumlichkeiten mit festen Sitzplätzen oder einer Tribüne gibt die Anzahl der Sitz- oder Stehplätze die maximale Besetzung an.

Die Mindestanzahl von Ausgängen einer temporären Einrichtung steht im Verhältnis zu deren maximaler Besetzung und wird wie folgt festgelegt:

- bis 50 Personen: 1 Ausgang;
- von 51 bis 250 Personen: 2 Ausgänge;
- von 251 bis 500 Personen: 3 Ausgänge;
- über 500 Personen: je 1 zusätzlicher Ausgang pro 500+1 Besucher

Die Ausgänge müssen so weit wie möglich von einander entfernt liegen.

Die Gänge, Treppen und Ausgänge haben eine Nutzbreite von jeweils 1,25 m pro Person, die sie benutzt, mit einer Mindestbreite von 80 cm. Die Ausgänge ein und desselben Raumes dürfen sich hinsichtlich ihrer Nutzbreite nicht mehr als 0,60 m voneinander unterscheiden. Die freie Höhe muss mindesten 200 cm betragen. Die Länge der durchgehenden Gänge darf 15 m nicht überschreiten.

Sowohl die Ausgänge, als auch die Wege, die dort hinführen, müssen immer vollständig von Hindernissen freigehalten werden. Die Kassen und Kartenkontrollen müssen so eingerichtet werden, dass die Nutzbreite der Gänge, Treppen und Ausgänge nicht eingeschränkt wird.

Es sind nur gerade Treppen zugelassen. Die Treppen sind an beiden Seiten mit stabilen Geländern versehen. Für Treppen mit einer Nutzbreite von bis zu 80 cm reicht ein Geländer. Die Trittfläche jeder Stufe ist gleich und beträgt mindestens 20 cm, die Stufenhöhe jeder Stufe ist gleich und beträgt maximal 18 cm. Die Stufen müssen rutschfest sein.]

*Ergänzung zu Artikel 1, Beschluss des Stadtrats vom 22. Oktober 2007, in Kraft getreten am 11. November 2007*

[Artikel 145.- Die temporären Einrichtungen, die mit künstlicher Beleuchtung ausgestattet sind, müssen mit einer Sicherheitsbeleuchtung versehen werden, die bei einem Stromausfall sofort automatisch anspringt. Es muss mindestens über jedem Ausgang eine Sicherheitsbeleuchtung angebracht werden. Die Sicherheitsbeleuchtung muss außerdem so erweitert werden, dass die Anbringung und Lichtstärke ausreicht, um eine reibungslose Räumung zu gewährleisten. Die Sicherheitsbeleuchtung muss mindestens 1 Stunde ohne Unterbrechung funktionieren können.]

*Ergänzung zu Artikel 1, Beschluss des Stadtrats vom 22. Oktober 2007, in Kraft getreten am 11. November 2007*

Artikel 146.- [Die Verwendung von Geräten zu Back-, Brat oder Kochzwecken ist nur in den Einrichtungen und Ständen gestattet, die speziell für diese Zwecke ausgestattet sind und u. a. ausreichend belüftet werden können. In diesen Einrichtungen oder Ständen müssen die Entlüftungskanäle für Rauchgase und –Dämpfe in die Außenluft führen und mehr als 1 Meter über das Dach der Einrichtung hinausragen. Sie sind hitzebeständig und den Wänden, der Decke und dem Dach gegenüber ausreichend isoliert, um das Entstehen eines Brandes zu verhindern. Die Innenseite der Entlüftungskanäle muss regelmäßig gereinigt werden.] Für den Betrieb der Geräte zu Back-, Brat oder Kochzwecken ist nur Strom oder Gas zulässig.

*Änderung von Artikel 1, Beschluss des Stadtrats vom 22. Oktober 2007, in Kraft getreten am 11. November 2007*

Artikel 147.- [Jedes Koch- oder Heizgerät muss so aufgestellt werden, dass es nicht umgestoßen werden kann. Es muss in einem ausreichenden Abstand, d. h. mindestens 1 m von brennbaren Materialien entfernt, aufgestellt werden oder so von ihnen getrennt werden,

dass keine Brandgefahr entstehen kann. [Über dem Gerät muss sich ein freier Raum befinden.] [Es müssen alle erdenklichen Vorsichtsmaßnahmen getroffen werden, um das Auslaufen von Ölen oder verflüssigten Fetten zu verhindern.]

[Jedes Gerät, das mit Gas betrieben wird, muss in einer ausreichenden Entfernung von brennbaren Materialien wie Verzierungen, Markisen, Zeltwänden usw. aufgestellt werden.]]

*Ergänzung zu Artikel 1, Beschluss des Stadtrats vom 22. Oktober 2007, in Kraft getreten am 11. November 2007*

*Aufgehoben und ersetzt durch den alten Artikel 148 zu Artikel 1, Beschluss des Stadtrats vom 27. April 2009, in Kraft getreten am 13. Mai 2009*

Artikel 148.- [Eine Friteuse muss mit einem Stopp-Thermostat ausgestattet sein.]

*Ersetzt durch den alten Artikel 149 zu Artikel 1, Beschluss des Stadtrats vom 27. April 2009, in Kraft getreten am 13. Mai 2009*

Artikel 149.- [Der Marktveranstalter sorgt für genehmigte und geprüfte Verteilertafeln, an die der Strom angeschlossen werden kann.]

*Ersetzt durch den alten Artikel 150 zu Artikel 1, Beschluss des Stadtrats vom 27. April 2009, in Kraft getreten am 13. Mai 2009*

Artikel 150.- [Temporäre Einrichtungen, die mit einer elektrischen Anlage ausgestattet sind, müssen eine positive Bescheinigung der Prüfung der elektrischen Anlage vorlegen. Diese Bescheinigung muss von einer anerkannten technischen Prüfungsstelle (TÜV) ausgestellt worden sein. Die Bescheinigung darf nicht älter als 5 Jahre sein.

*Ersetzt durch den alten Artikel 151 zu Artikel 1, Beschluss des Stadtrats vom 27. April 2009, in Kraft getreten am 13. Mai 2009*

Artikel 151.- [Bei Barbecues ist die Verwendung brennbarer Flüssigkeiten verboten.]

*Ersetzt durch den alten Artikel 156 zu Artikel 1, Beschluss des Stadtrats vom 27. April 2009, in Kraft getreten am 13. Mai 2009*

[Artikel 152.- [Der Betreiber ist dazu verpflichtet, dem Bürgermeister und den zuständigen Beamten jederzeit Zugang zu der temporären Einrichtung zu verleihen und ihnen auf Anfrage Belege dafür vorzulegen, dass alle Vorschriften dieser Verordnung befolgt werden.

Der Bürgermeister kann in Bezug auf die Vorschriften dieser Verordnung jederzeit Ausnahmen genehmigen. Der Antrag für den Erhalt einer Ausnahmegenehmigung muss mit einem detaillierten Bericht eingereicht werden, in dem die Gründe angegeben werden, warum eine Ausnahmegenehmigung als notwendig erachtet wird. Bei einer Ausnahmegenehmigung ist der Betreiber dazu verpflichtet, die zusätzlichen Sicherheitsvorkehrungen durchzuführen, die eventuell vom Bürgermeister auf Anraten der Feuerwehr auferlegt werden.

Der Bürgermeister kann jederzeit zusätzliche Maßnahmen auferlegen und falls nötig zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit das Entfernen einer temporären Einrichtung veranlassen.]]

*- Ergänzung zu Artikel 1, Beschluss des Stadtrats vom 22. Oktober 2007, in Kraft getreten am 11. November 2007*

*- Ersetzt durch den alten Artikel 156bis zu Artikel 1, Beschluss des Stadtrats vom 27. April 2009, in Kraft getreten am 13. Mai 2009*

## **[Abschnitt 6bis - Verordnung für die Verwendung von Gasflaschen mit verflüssigten Petroleumgasen im öffentlichen Raum.**

### Artikel 153. - Terminologie

#### Hauptgashahn

Gashahn, mit dem eine Batterie mit einem einzigen Handgriff geschlossen werden kann.

#### Batterie

Eine Reihe miteinander verbundener Gasflaschen.

#### Ventilschutzkappe

Kappe zum Schutz des Gasflaschenhahns, deren Verwendung beim Transport von Gasflaschen vorgeschrieben ist.

#### Butangas

Gas, das als Brennstoff verwendet wird. Der Siedepunkt liegt bei normalem Luftdruck bei  $-0,5^{\circ}\text{C}$ .

Das bedeutet, dass Butangas bei einer Raumtemperatur unter  $0^{\circ}\text{C}$  nicht mehr spontan verdampft.

#### Tagesvorrat

Der Gasvorrat, der benötigt wird, um einen Stand/eine Einrichtung einen Tag lang betreiben zu können.

#### Doppelte Entspannung

Das in zwei Schritten zu vollziehende Senken des Drucks des Gases, das aus der Gasflasche oder der Batterie strömt, um den für die angeschlossenen Geräte vorgeschriebenen Druck zu erreichen. Die doppelte Entspannung erhält man durch die aufeinanderfolgende Verwendung

- eines ersten Druckminderers, der direkt angebracht wurde:
  - am Ausgang des Flaschenhahns,
  - oder am Ausgang des Umschalters der Gasflaschenbatterie
  - oder am Ausgang der Schwanenhals-Verbindung der Gasflaschenbatterie
- eines zweiten Druckreglers, der den durch den ersten Druckminderer gesenkten Druck auf den für die angeschlossenen Geräte vorgeschriebenen Druck senkt.

#### Einfache Entspannung

Der Druck in der Gasflasche oder Batterie wird in einer einzigen Bewegung auf den für die angeschlossenen Geräte vorgeschriebenen Druck (meistens angegeben auf der Kennzeichnung dieser Geräte) reduziert.

Eine einfache Entspannung wird durchgeführt durch die Verwendung:

- eines Flaschendruckminderers, der direkt am Gashahn der Flasche angebracht wurde oder:
- eines Druckreglers, der direkt am Gashahn der Flasche oder am Ausgang des Umschalters der Batterie angebracht wurde.

Beim Anschließen des Flaschendruckminderers oder des Druckreglers muss gut darauf geachtet werden, dass dieser denselben Gasdruck anzeigt wie die anzuschließenden Geräte.

### Gashahn

Hahn, mit dem jede einzelne Gasflasche immer ausgestattet worden sein muss.

### Gasflasche

Eine Gasflasche ist ein Behälter, in dem ein brennbares oder entzündliches Gas aufbewahrt wird, das durch einen bestimmten Druck und eine bestimmte Temperatur verflüssigt worden sein kann.

### Schlauchschelle

Klemme, um den Gasschlauch gut an die Gasflasche anschließen zu können.

### Nicht entspanntes Gas

Gas mit demselben Druck wie in der Gasflasche

### Norm NBN D51-006

Belgische Norm, die sich auf Folgendes bezieht: „Innenleitungen für kommerziell in gasförmigem Zustand verwendbares Butan- oder Propangas mit einem Betriebsdruck von maximal 5 bar – allgemeine Vorschriften“.

### Umschalter

Automatisch oder nicht automatisch funktionierende Anlage, die eine Aneinanderkopplung mehrerer Gasflaschen zu Gebrauchszwecken gestattet und dabei das Umschalten der Gaszufuhr von einer auf die andere Flasche oder Flaschenbatterie ermöglicht. In den automatischen Umschalter wurde außerdem ein Druckregler eingebaut.

### Entspanntes Gas

Gas, dessen maximaler Druck nach dem Entspannen 5 bar beträgt.

Der Gasdruck in einer Gasflasche wird auch durch die Temperatur bestimmt. Der Druck ist nicht immer gleich. Um zu gewährleisten, dass das entspannte Gas den gewünschten ungefähr konstanten Druck hat, verwendet man einen Druckregler.

### Propangas

Gas, das als Brennstoff verwendet wird. Der Siedepunkt liegt bei normalem Luftdruck bei  $-42^{\circ}\text{C}$ . Dadurch kann das Gas auch noch bei niedrigen Temperaturen verwendet werden.

### Versiegelung

Es dürfen nur versiegelte Gasflaschen verkauft werden. Eine unbeschädigte Versiegelung gewährleistet eine sichere, gut funktionierende Gasflasche, die mit der richtigen Menge und der richtigen Zusammensetzung gefüllt wurde.

### Vormontiertes Verbindungsstück

In der Fabrik angebrachtes Verbindungsstück.

### Schwanenhals

Vormontiertes Verbindungsstück zwischen zwei Gasflaschen bestehend aus zwei, jeweils mit einer Krümmung versehenen kupfernen Leitungsteilen, die auf der einen Seite mit dem Hahn der Gasflasche und auf der anderen Seite mit einem T-Stück verbunden werden, an dessen dritten Anschluss der Druckregler angeschlossen wird.

## Artikel 154.- Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Durch diesen Abschnitt werden zutreffende Vorschriften höherer Instanzen nicht beeinträchtigt. Die Gasbehälter für verflüssigte Petroleumgase und deren Verwendung müssen u. a. mit dem KB vom 7. Dezember 1999 in Bezug auf das Füllen, die Verteilung und die Etikettierung übereinstimmen.

§ 2. In Risikofällen kann die Feuerwehr die Erfüllung zusätzlicher Bedingungen auferlegen.

§ 3. Beim Anschließen der Gasflaschen ist Rauchen und offenes Feuer verboten.

§ 4. Der Gashahn darf nur mit der Hand und nie mit Werkzeugen geöffnet werden.

§ 5. Lecks werden mit einer schäumenden Leckflüssigkeit aufgespürt und nicht mit einer Flamme. Bei Lecks wird die Anlage solange geschlossen, bis das Leck beseitigt wurde.

§ 6. Die Ventilschutzkappe darf nie mit unpassenden Werkzeugen abgeschraubt werden.

§ 7. Mit brennbarem Gas gefüllte Ballons sind nicht gestattet.

## Artikel 155. Aufstellen von Gasflaschen und Gasanlagen

§ 1. Es dürfen insgesamt nur maximal 5 Gasflaschen vorhanden sein. Dabei handelt es sich um die Summe der vollen Reserveflaschen, der leeren Flaschen und der Flaschen, die in Gebrauch sind (Batterie). Der totale Wasserinhalt aller 5 Flaschen darf insgesamt nicht höher als 300 l sein.

§ 2. Der Vorrat an Gasflaschen in der Nähe der Anlage darf maximal einen Tagesvorrat betragen.

§ 3. Das Lagern von vollen oder leeren Gasflaschen, sowie die Verwendung von Gasflaschen in Räumen unterhalb des Straßenniveaus sind nicht gestattet. Auch das Aufstellen von Gasflaschen in der Nähe einer Kelleröffnung oder einer Öffnung der Kanalisation ist nicht gestattet.

§ 4. Gasflaschen dürfen nicht in der Nähe irgendeiner Wärmequelle aufgestellt werden.

§ 5. Gasflaschen, ganz gleich, ob voll oder leer, werden immer aufrecht, stabil und gut belüftet aufgestellt:

- im Freien,
- oder an einer gut belüfteten Stelle: in direktem Kontakt mit der Außenluft über eine mindestens 150 cm<sup>2</sup> große Belüftungsöffnung, die am niedrigsten Punkt des zu belüftenden Ortes angebracht wurde und oberhalb des angrenzenden Bodenniveaus ins Freie mündet.
- gesichert gegen Zusammenstöße und Umfallen
- geschützt vor Sonneneinwirkung
- außerhalb der Reichweite von Unbefugten

- bei langfristiger Verwendung (ab 2 Tage nacheinander) müssen die Gasflaschen so aufgestellt werden, dass sie nicht für Besucher zugänglich sind und von diesen nicht manipuliert werden können.

§ 6. Volle und leere Flaschen werden getrennt aufbewahrt.

§ 7. Eine Butangasflasche darf nur an einem Ort verwendet werden, an dem die Temperatur über 5° C beträgt.

§ 8. In der Nähe jeder Gasanlage muss mindestens ein Schnelllöschgerät vorhanden sein:

- Mit einer Kapazität von einer Löschinheit. Dabei kann es sich um einen 6 kg ABC Puderlöscher oder einen 6 l AB Wasser-Schaumlöscher handeln.
- Die Löschmittel müssen einsatzbereit sein. Sie müssen gut sichtbar und leicht erreichbar aufgestellt und falls möglich aufgehängt werden.
- Der Betreiber muss auf eine einfache Frage hin einen Beleg für die Prüfung der Löschmittel vorlegen, der nicht älter als 12 Monate ist.

#### Artikel 156.- Gasflaschen, Leitungen, Anlagen und Materialien

§ 1. Eine wieder neu gefüllte Gasflasche muss versiegelt sein.

§ 2. Wenn eine Gasflasche, ganz gleich, ob sie voll oder leer ist, nicht benutzt wird, muss der Gashahn immer geschlossen sein.

§ 3. Gasanlagen mit flexiblen Verbindungen sind gestattet, wenn Folgendes beachtet wird:

- Schläuche für entspanntes Gas: Der Schlauch ist orangefarben, maximal 2 Meter lang (0,5 m für Verbindungen einer Gasflasche mit einer festen Leitung oder einem Gerät), darf nicht älter als 2 Jahre sein und muss mit dem Herstellungsdatum versehen sein. Schläuche werden ersetzt, sobald Risse oder andere abnormale Deformierungen erkennbar sind. Der Schlauch ist zwischen einem zweiten Druckregler oder einem Flaschendruckminderer und einem Gerät zu verwenden.
- Schläuche für entspanntes Gas werden immer mit einer Schlauchschelle an einem Schlauchanschluss befestigt.
- Schläuche für nicht entspanntes Gas: für die Verbindung von Gasflaschen miteinander. Der Schlauch ist schwarz, maximal 1 m lang, verfügt über vormontierte Verbindungsstücke, darf nicht älter als 5 Jahre sein und muss mit einem Verfallsdatum gekennzeichnet sein.
- In bestimmten Risikofällen kann die Feuerwehr bestimmen, dass die Betreiber neue Leitungen legen.
- Schläuche dürfen nicht serienweise angeschlossen werden.

§ 4. Eine einfache Entspannung darf nur beim Anschluss eines einzelnen Geräts verwendet werden. Mehrere Geräte müssen immer mit doppelter Entspannung angeschlossen werden.

§ 5. Die Installation muss wie beschrieben in der Norm NBN-D51-006 durchgeführt werden.

§ 6. Die Verbindung von Gasflaschen in einer Batterie muss so kurz wie möglich gehalten werden und durchgeführt werden unter Verwendung von:

- einem Schwanenhals aus Kupfer oder einem Verbindungsstück aus Stahl mit Verschlüssen,
- oder Schläuchen vom Typ „Schläuche für nicht entspanntes Gas“, die für die Verwendung von flüssigen Petroleumgasen geprüft und genehmigt wurden“.]

*- Ersetzt und zu Artikel 1 des Beschlusses des Stadtrats vom 27. April 2009 hinzugefügt, in Kraft getreten am 13. Mai 2009*